

Überreicht durch:

**Anwaltskanzlei
Steinort**

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

April 2012

A. Aus der Gesetzgebung

Verbraucherschutz im Internet

Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr und zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes vom 02.04.2012; In-Kraft-Treten voraussichtlich im Sommer 2012

I. Allgemeines

Der Bundesrat hat am 02.04.2012 dem vom Bundestag am 02.03.2012 verabschiedete Gesetz zur Änderung des BGB zum **besseren Schutz** der Verbraucherinnen und Verbraucher **vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr** und zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes zugestimmt; das Gesetz kann nunmehr nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten in Kraft treten.

II. Die gesetzliche Neuregelung im Überblick

Das neue Gesetz sieht in § 312g BGB die sog. „**Buttonlösung**“ vor, die Unternehmer gegenüber Verbrauchern verpflichtet, bei Verträgen im elektronischen Rechtsverkehr, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben, die Bestellsituation so auszugestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, zur Zahlung verpflichtet zu sein. Bei Bestellungen auf Online-Plattformen im Internet, die über Schaltflächen erfolgen, ist es daher erforderlich, die Bestellschaltfläche gut lesbar mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu beschriften. Erfüllt der Unternehmer diese Pflicht nicht, kommt ein Vertrag nicht zustande.

Im Einzelnen:

1. Der Unternehmer wird verpflichtet, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr über eine entgeltliche Leistung **auf den Gesamtpreis**, ggf. anfallende **Liefer- und Versandkosten** und bei Dauerschuldverhältnissen auf die **Vertragslaufzeit** und eine **automatische Vertragsverlängerung deutlich gestaltet hinzuweisen**.
2. Der Unternehmer wird verpflichtet, den Internetauftritt so zu gestalten, dass eine **verbindliche Bestellung erst möglich ist, wenn der Kunde** diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und **aktiv bestätigt** hat.
3. Werden diese **Verpflichtungen verletzt**, ist der **Vertrag nichtig**.
4. Der **persönliche Anwendungsbereich** der Regelung beschränkt sich auf **Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern**, bei denen der Unternehmer der Anbieter der entgeltlichen Leistung ist.
5. Der **sachliche Anwendungsbereich** umfasst sowohl **Warenlieferungs-** als auch **Dienstleistungsverträge**, einschließlich **Finanzdienstleistungsverträge**.

Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, die ausschließlich durch individuelle Kommunikation (in erster Linie E-Mail) geschlossen werden, werden hingegen nicht erfasst.

B. Aus der Rechtsprechung

StGB

Betrug

StGB

§ 263

Versuchsbeginn bei Erschleichung eines Verbraucherkredits

(OLG Hamm in StV 2012, 155; Beschluss vom 11.08.2011 – III-3 RVs 54/11)

Stellt sich das **Vorhaben**, einen Verbraucherkredit **betrügerisch zu erschleichen**, als ein **mehrgliedriges Geschehen** dar, ist für den Beginn des Betrugsversuchs erst diejenige Täuschungshandlung maßgeblich, die den **Getäuschten unmittelbar zur irrtumsbedingten Vermögensverfügung bestimmen** und den **Vermögensschaden herbeiführen** soll. Dafür **reichen solche Handlungen nicht aus**, die wie die Vorlage gefälschter Verdienstbescheinigungen oder eines gefälschten Personalausweises nur dazu dienen, **das allgemeine Vertrauen des Opfers zu erwerben**.

„Für den **Beginn eines strafbaren Betrugsversuchs** genügt es zwar regelmäßig, dass der **Täter bereits ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht**; jedoch muss das, was der Täter zur Verwirklichung seines Vorhabens getan hat, **zu den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen und deren beabsichtigter Verwirklichung in Beziehung gesetzt werden** (vgl. BGH NSTZ 2011, 400).

Bei der betrügerischen Erschleichung eines Verbraucherkredits handelt es sich regelmäßig um ein Tatgeschehen, das aus **mehreren Teilakten** besteht: In der Anbahnungsphase erfolgt regelmäßig die Angabe der Personalien und der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Abklärung des gewünschten Kreditvolumens, wobei regelmäßig ein schriftlicher Kreditantrag gestellt wird. Sodann findet i. d. R. eine - verschieden geartete - Überprüfung der Bonität des Kreditnehmers, etwa durch Einholung einer erbotenen Schufa-Auskunft statt und die Abklärung der Erforderlichkeit und des Vorhandenseins von Sicherheiten. Schließlich erklärt die kreditgebende Bank die Annahme des Kreditantrages und verfügt die Kreditsumme an den Kreditnehmer.

Bei einem so gelagerten mehrgliedrigen Geschehen ist **für den Beginn des Betrugsversuchs erst diejenige Täuschungshandlung maßgeblich**, die den **Getäuschten unmittelbar zur irrtumsbedingten Vermögensverfügung bestimmen** und den **Vermögensschaden herbeiführen soll** (vgl. BGH NSTZ 2011, 400; BGH NSTZ 2002, 433). Versuchter Betrug liegt noch nicht vor, solange der Täter lediglich solche Täuschungshandlungen vornimmt, die weder nach der wirklichen Sachlage noch nach seiner Vorstellung dazu ausreichen, denjenigen Irrtum hervorzurufen, der den Getäuschten zu der schädigenden Vermögensverfügung bestimmen und damit den Schaden herbeiführen soll (vgl. BGH NJW 1991, 1839). Erforderlich ist, dass der Täter nach den **objektiven Tatumständen** und auch nach seiner eigenen Vorstellung das **bloße Vorbereitungsstadium verlassen** und die **Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschritten hat** und sein Tun **ohne wesentliche Zwischenschritte in der angestrebten Vermögensverschiebung münden wird** (BGH NSTZ 2011, 400).“ (OLG Hamm aaO)

PartGG

Honorarklage

PartGG

§ 7

Aktivlegitimation einer Partnerschaftsgesellschaft

(OLG Düsseldorf in AnwBI 2012, 372; Beschluss vom 15.12.2011 – 24 U 99/11)

Ist eine **Partnerschaft Partei des Anwaltsvertrags mit dem Mandanten**, so **steht die Honorarforderung nicht den einzelnen Partnern, sondern der Partnerschaftsgesellschaft zu**

Die Erhebung der Vergütungsklage durch einen Partner führt ohne Hinweis auf eine **Prozessstandschaft** nicht zu einer Hemmung der Verjährung, weil er nicht Inhaber der geltend gemachten Forderung ist und **nur die Klage eines Berechtigten den Lauf der Verjährung hemmt**.

„Die **Kanzlei** des Kl. war ausweislich der vom Kl. verwendeten Briefbögen bereits zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags in Form der Partnerschaftsgesellschaft **nach dem PartGG organisiert** und somit **rechtlich selbstständig**. In diesen Fällen ist Partei des Anwaltsvertrags mit dem Auftraggeber nach § 7 II PartGG i. V. mit § 124 HGB die Partnerschaft (vgl. Zuehör/Fischer/Sieg/Schlee, Handbuch der Anwaltschaft, 2. Auflage, Rn. 374). Dementsprechend steht die **Honorarforderung nicht den einzelnen Partnern zu, sondern gehört zum Vermögen der Gesellschaft**.“ (OLG Düsseldorf aaO)

ZPO

Pfändungsschutzkonto

ZPO

§ 850k VII 2

Erhebung von Zusatzgebühren ist unzulässig

(KG in NJW 2012, 395; Urteil vom 29.09.2011 – 23 W 35/11)

Das **Führen eines Pfändungsschutzkontos** i. S. des § 850 k VII 2 ZPO auf entsprechenden Antrag des Kunden hin stellt eine **gesetzliche Pflicht** dar. Eine **Klausel in den AGB, wonach sich die Kosten für ein Girokonto, das auf Antrag als Pfändungsschutzkonto geführt wird, erhöhen, ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar** und führt jedenfalls dann zu einer **unangemessenen Benachteiligung des Kunden**, wenn die mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht verbundenen (höheren) Kosten für Aufgaben anfallen, die die Verwenderin im eigenen Interesse erbringt

„Entscheidend ist, ob eine Leistung im Interesse des anderen Teils wahrgenommen wird bzw. ob versucht wird, die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht auf den Kunden abzuwälzen (vgl. hierzu auch Palandt/Grüneberg, BGB, 70. Aufl., § 307 Rn 49).

Dies ist hier der Fall: Die **Umstellung des Kontos** auf Antrag des jeweiligen Kunden ist **gesetzlich geboten** und ergibt sich schon aus dem Führen eines Girokontos für einen anderen. Es stellt eine gesetzliche Pflicht dar, ein Girokonto als P-Konto zu führen, wenn der Inhaber des Girokontos dies verlangt (wird ausgeführt). Da für diese **Umsetzung einer gesetzlichen Pflicht ein Entgelt verlangt wird**, ist der **Anwendungsbereich der §§ 307–309 BGB eröffnet**.

Die Klausel stellt eine **unangemessene Benachteiligung der Kunden** der Verfügungsbekl. gem. § 307 I 1, II Nr. 1 BGB dar, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar ist. Jede Entgeltregelung in AGB, die sich nicht auf eine für den Kunden auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbrachte Leistung stützt, sondern Aufwendungen für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Verwenders offen auf dessen Kunden abzuwälzen versucht, stellt nach st. Rspr. des BGH eine **Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung** dar (BGHZ 141, 380 = NJW 1999, 2276). Eine solche Abweichung

von einer gesetzlichen Regelung indiziert die unangemessene Benachteiligung gegenüber dem Vertragspartner des Verwenders i. S. des § 307 II Nr. 1 BGB (BGH NJW 2002, 2386 = MMR 2002, 542).

Gründe, die die Klausel gleichwohl als angemessen erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich: Sie ergeben sich auch nicht aus den mit der Führung eines Kontos als P-Konto verbundenen höheren Kosten. Die vorgetragenen **zusätzlichen Belastungen** bspw. durch die Überwachung von Pfändungsfreigrenzen, zu übertragendem Guthaben und der Prüfung von Bescheinigungen erscheinen als **eigene Pflichten der Verfügungsbekl.**, die sie im eigenen Interesse erbringt; so wie auch die Abgabe von Erklärungen im Rahmen von § 840 I ZPO im eigenen Interesse des Drittschuldners, also der Bank erfolgt, weil sie dem Zweck dient, die Haftung nach § 840 II ZPO zu vermeiden (vgl. insofern BGHZ 141, 380 = NJW 1999, 2276).

Ob und in welchem Umfang tatsächlich zusätzliche Belastungen der [kontoführenden Bank] vorliegen, die auf für den jeweiligen Kunden erbrachte Leistungen entfallen, ist nicht ersichtlich. Denn auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass es zu den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts gehört, dass **jeder Rechtsunterworfen seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen hat, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können**. Ein Anspruch auf Ersatz anfallender Kosten besteht nur dann, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Ist das nicht der Fall, können anfallende Kosten nicht auf Dritte abgewälzt werden, indem gesetzlich auferlegte Aufgaben in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu individuellen Dienstleistungen gegenüber Vertragspartnern erklärt werden, wobei auch nicht auf ein „Verursacherprinzip“ abgestellt werden darf (BGHZ 146, 377 = NJW 2001, 1419).

Der **erhöhte Aufwand** ist dann schlicht ein **Reflex der gesetzlichen Pflicht**, das jeweilige Girokonto als Pfändungsschutzkonto zu führen.“ (KG aaO)

EStG

§§ 9 I 1, I 3 Nr. 4, II 1, 32 IV 5

Ausbildungsbedingter Mehrbedarf**Zulässiger Abzug von Semestergebühren**

SteuerR

(VGH Kassel in DÖV 2012, 123; Beschluss vom 07.03.2011 – 6 E 426/11)

Studien- bzw. Semestergebühren sind **keine Mischkosten, sondern** grds. insgesamt als **abziehbarer ausbildungsbedingter Mehrbedarf** zu qualifizieren; dies gilt auch dann, wenn der Studierende durch deren Entrichtung privat nutzbare Vorteile (z. B. Semesterticket) erlangt.

- I. In entsprechender Anwendung der für den **Werbungskostenbegriff** geltenden Grundsätze (vgl. dazu BFHE 227, 1 = BStBl II 2010, 672 = NJW 2010, 891) liegt abziehbarer ausbildungsbedingter Mehrbedarf dann vor, wenn das die betreffende Aufwendung „auslösende Moment“ der Ausbildungssphäre des Kindes zuzuordnen ist.

Dabei bilden – jedenfalls bei willensgesteuerten Handlungen – die Gründe, die den Steuerpflichtigen bzw. das Kind zu den Aufwendungen bewogen haben, das auslösende Moment (vgl. Pezzer DStR 2010, 93). Diese Gründe sind anhand der gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalls festzustellen.

- II. Der **maßgebliche Grund** (= auslösendes Moment) für die **Entrichtung der Semestergebühr** liegt in der **Erlangung des Studentenstatus**, um die universitäre Ausbildung überhaupt aufnehmen bzw. fortsetzen zu können.

„Das FG hat diesen Grund allein der Ausbildungssphäre des M, nicht auch dessen Privatsphäre zugeordnet. Als maßgeblich hierfür hat das FG insbes. angesehen, dass der Studierende nicht frei über den Erwerb solcher in der Semestergebühr enthaltenen Positionen entscheiden kann, die ggf. auch privat nutzbare Vorteile – z. B. ein Semesterticket, das auch für andere Fahrten als solche zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Universität) genutzt werden kann – umfassen. Vielmehr hat der Studierende, will er sein Studium aufnehmen oder fortsetzen, verpflichtend den gesamten Betrag zu entrichten. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass das FG eine private Mitveranlassung abgelehnt hat. Danach liegen keine Mischkosten vor. Die Semestergebühren sind insgesamt als ausbildungsbedingter Mehrbedarf zu qualifizieren.“ (VGH Kassel aaO)

- III. Der **Abzug der Kosten für ein in der Semestergebühr ggf. enthaltenes Semesterticket** ist auch nicht – selbst wenn es an Ausbildungstagen uneingeschränkt für Fahrten zur Universität genutzt werden kann – aus anderen Gründen ausgeschlossen.

1. Dem Abzug als ausbildungsbedingter Mehrbedarf steht nicht entgegen, dass die Fahrtkosten zwischen Wohnung und regelmäßiger Ausbildungsstätte (Universität) bereits mit den **Pauschbeträgen des § 9 I 3 Nr. 4 S. 2 EStG (Entfernungspauschale)** berücksichtigt werden.

„Der abziehbare ausbildungsbedingte Mehrbedarf orientiert sich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach an den entsprechend anwendbaren Vorschriften über den Werbungskostenabzug. Für die Bestimmung der abziehbaren Fahrtkosten zwischen Wohnung und Universität sind daher nicht nur die Pauschbeträge des § 9 I 3 Nr. 4 EStG heranzuziehen (vgl. dazu BFHE 193, 444 = BStBl II 2001, 491 = NJW 2001, 1301), sondern es ist auch die Vorschrift in § 9 II 1 EStG anzuwenden. Danach sind mit der Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Ausbildungsstätte (Universität) veranlasst sind.

Im Streitfall **scheidet** jedoch eine **Abgeltungswirkung** gem. § 9 II 1 EStG aus, weil die Entrichtung eines ggf. in der Semestergebühr mitenthaltenen Betrags für ein Semesterticket auf einem **anderen Veranlassungszusammenhang** beruht: Maßgeblicher Grund für die Entrichtung der Semestergebühr ist nicht die Erlangung eines Tickets, um die Wege zwischen Wohnung und Universität zurücklegen zu können, sondern die erforderliche Erlangung des Studentenstatus, um das Studium aufnehmen bzw. fortsetzen zu können.“ (VGH Kassel aaO)

2. Ein Abzug scheitert auch nicht daran, dass ein nur einmal getragener **Aufwand nicht doppelt berücksichtigt** werden kann.

„Vielmehr liegen mit den **Semestergebühren** und den **Fahrten zwischen Wohnung und Universität unterschiedliche Aufwandspositionen** vor. Die Semestergebühr stellt insgesamt Aufwand für das Betreiben des Studiums dar (§ 9 I 1 EStG analog), die Pauschbeträge des § 9 I 3 Nr. 4 EStG berücksichtigen hingegen pauschaliert und aufwandsunabhängig die Wege zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte.“ (VGH Kassel aaO)

3. Schließlich ist der für die Fahrten zwischen Wohnung und Universität nach den Pauschbeträgen des § 9 I 3 Nr. 4 S. 2 EStG gewährte **Abzug** auch **nicht in entsprechender Anwendung des § 9 I 3 Nr. 4 S. 5 i. V.**

mit § 8 III EStG zu mindern, weil das Semesterticket schon kein nach § 8 III EStG steuerfreier Sachbezug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist.

„Selbst wenn man die Universität in entsprechender Anwendung vorstehend genannter Vorschriften noch als „Arbeitgeber“ des Studierenden betrachten würde, gehörte die **Beförderungsleistung nicht zu dem Leistungsumfang der Universität.**“ (VG Kassel aaO)

EStG

§§ 9 I, 33 I

Strafverteidigerkosten Steuerrechtliche Berücksichtigung

SteuerR

(FG Münster in ZAP 2012, 204; Urteil vom 19.08.2011 – 14 K 2610/10)

Strafverteidigerkosten können allenfalls **dann einkommensmindernd als Werbungskosten** i.S. des § 9 I EStG berücksichtigt werden, **wenn die Straftat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen** worden ist. Im Falle einer Falschaussage kann dieser erforderliche Zusammenhang zwischen Straftat und Berufstätigkeit selbst dann fehlen, wenn die Aussage Ereignisse aus der ehemaligen beruflichen Tätigkeit betrifft.

- I. In der **Rspr. des BFH** ist anerkannt, dass Strafverteidigungskosten nur dann als Werbungskosten abzugsfähig sind, wenn der **strafrechtliche Vorwurf**, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, **durch sein berufliches Verhalten veranlasst** gewesen ist (vgl. z. B. BFH BStBl II 2008, 223, BFH BFH/NV 2004, 1639). Dies ist der Fall, wenn die dem Steuerpflichtigen zur Last gelegte Tat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen worden ist (BFH BStBl II 2008, 223, BFH BStBl II 1995, 457 m. w. Nachw.). Die dem Steuerpflichtigen vorgeworfene Tat muss ausschließlich und unmittelbar aus seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar sein (BFH BStBl II 2008, 223, BFH BFH/NV 2002, 1441, m. w. N.).

1. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gelangt FG Münster aaO zu dem Ergebnis, dass der Kl. die ihm vorgeworfene Tat - die uneidliche Falschaussage - nicht im Rahmen seiner Berufsausübung begangen hat.

„Der Kl. [hat] die Tat aber auch deshalb nicht in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen, weil er nicht als Schulleiter, sondern als Zeuge falsch ausgesagt hat. Dabei wurde er zwar zu Geschehnissen befragt, die sich während seiner Zeit als Schulleiter ereignet hatten und die ihm während dieser Zeit und in seiner Funktion als Schulleiter bekannt geworden sein sollten. Jedoch führt die Tatsache, dass es bei der Aussage des Kl. um die Frage ging, ob und inwieweit er als Schulleiter Kenntnis von den Vorwürfen gegen den wegen sexuellen Missbrauchs angeklagten Lehrerkollegen erhalten hat, nicht zu dem Schluss, dass die Straftat selbst - die Falschaussage - in Ausübung des Berufes begangen wurde. Maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob eine Straftat in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt ist, ist das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen der beruflichen Tätigkeit einerseits und der Tat andererseits. Nicht entscheidend ist hingegen, dass der Kl. die Falschaussage nur deshalb begehen konnte, weil es um seine ehemalige Funktion als Schulleiter ging.“

Im Streitfall bestand kein unmittelbarer, sondern lediglich ein mittelbarer Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit des Kl. und der Tat. Dieser wird dadurch hergestellt, dass es um Geschehnisse aus der Zeit ging, zu der der Kl. noch Schulleiter war. Ein mittelbarer Zusammenhang ergibt sich darüberhinaus auch, weil die Aussage des Kl. der Verdeckung eines eigenen Fehlverhaltens als Schulleiter dienen sollte. Letzteres erfolgte allerdings allein im privaten Interesse des Kl., nicht aber im Interesse seines Dienstherren, das auf eine schnelle und rückhaltlose Aufklärung von Vorwürfen gegen Lehrer der Schule gerichtet war. Dieses private Interesse des Kl. an der Tat überlagert den beruflichen Bezug. Das die streitigen Aufwendungen auslösende, maßgebliche Moment war im Streitfall mithin ein privates und kein berufliches.“ (VG Münster aaO)

- II. Die **Kosten der Strafverteidigung** waren auch **nicht als außergewöhnliche Belastungen** i. S. des § 33 EStG zu berücksichtigen.

1. Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer in bestimmtem Umfang ermäßigt (§ 33 I EStG).

Anwaltskosten für die Strafverteidigung, für die einem Steuerpflichtigen nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in der Strafprozessordnung kein Anspruch gegen die Staatskasse zusteht, sind **nur dann zwangsläufig erwachsen, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann** und soweit diese Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen (§ 33 II 1 EStG). Die in § 33 II 1 EStG genannten Gründe der Zwangsläufigkeit müssen von außen, d. h. vom Willen des Steuerpflichtigen unabhängig, derart auf seine Entschließung einwirken, dass er ihnen nicht auszuweichen vermag. So beruht die Vereinbarung eines über den Gebührensätzen der jeweils geltenden Gebührenordnung liegenden Anwaltshonorars jedoch regelmäßig auf dem freien Willen des Steuerpflichtigen und ist nicht unabdingbare Voraussetzung für eine effiziente und qualifizierte Strafverteidigung (vgl. BFH in BStBl II 2008, 223).

2. Die **aktuelle, geänderte Rspr. des BFH zur Frage der Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen** (BFH DStR 2011, 1308 = PR 08/2012, S. 58) **führt nach Auffassung des VG Münster aaO zu keinem anderen Ergebnis.**

„Selbst wenn die Erwägungen der neueren Rspr. des BFH auf die Berücksichtigung von Strafverteidigerkosten zu übertragen wären und im Streitfall daher davon auszugehen wäre, dass der Kl. sich den streitigen Aufwendungen nicht entziehen konnte, so wären sie gleichwohl nur dann als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, wenn sie auch notwendig waren und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten würden. Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung wären dabei zudem im Rahmen der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen (vgl. BFH DStR 2011, 1308).“ (VG Münster aaO)